



PRESSEMITTEILUNG

Embargo/Sperrfrist:
16. Oktober 1997

**Missbräuchliche Vertragsklauseln in Konsumentenverträgen und Time Sharing
Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen unterbreitet dem Bundesrat
Empfehlungen**

Anlässlich ihrer Pressekonferenz vom 16. Oktober 1997 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ihre Empfehlungen an den Bundesrat bezüglich missbräuchlichen Vertragsklauseln in Konsumentenverträgen und bezüglich Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (Time Sharing) präsentiert.

Der Präsident der Kommission, Bernd Stauder, stellte in diesen Bereichen Lücken des schweizerischen Rechts gegenüber dem europäischen Recht fest.

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Missbräuchliche Vertragsklauseln in Konsumentenverträgen

Die Kommission lädt den Bundesrat ein, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die ein Minimum an Fairness in den Vertragsklauseln mit den Konsumentinnen und Konsumenten garantiert. Basis sollte die EU Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen sein. Heute müssen zu viele Missbräuche der Anbieter bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgestellt werden. Häufig bestimmen diese den gesamten Inhalt des mit dem Konsumenten geschlossenen Vertrages. Die Konsumenten verfügen heute über keine wirksamen rechtlichen Mittel, um sich gegen missbräuchliche Klauseln zur Wehr zu setzen.

Die Kommission anerkennt die Notwendigkeit allgemeiner Geschäftsbestimmungen. Aber sie entspricht Bestimmungen, die ein Mindestmass an Fairness der Konsumenten garantieren, auch um ihr Vertrauen in den Markt zu stärken.

Die Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes stellt die Gelegenheit dar, das Schweizer Recht materiell an das europäische anzupassen. Der Rückgriff auf die EU-Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen würde es erlauben, die Mängel unseres Systems zu beseitigen und die Benachteiligung der Schweizer Konsumenten gegenüber den Bürgern der EU bei den Vertragsbestimmungen zu eliminieren.

Time-Sharing

Die Verträge über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten nehmen gegenwärtig stark zu. Materiell muss ein krasser Informationsmangel seitens der Konsumenten und eine hohes Mass an Markttransparenz diagnostiziert werden.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen fordert den Bundesrat auf, im Gesetz Vorkehrungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu treffen. Dies sollte auf der Basis der Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994 „zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien“ geschehen.

Derartige Verträge sind in der Regel grenzüberschreitend. Ueber den Weg der Richtlinie schützt die EU ihre Konsumenten sowohl im Inlandmarkt als auch im Ausland. Der Schweizer Konsument geniesst dagegen nur wenig Schutz. Aus diesem Grund befürwortet die Kommission den Rückgriff auf die Richtlinie 94/47/EU. Damit könnte auch ein Schritt zum Abbau der Nachteile der Isolierung unseres Landes getan werden.

Nehmen an der Pressekonferenz teil:

- Prof. Dr. Bernd Stauder, Universität Genf, Präsident der Kommission
- Dr. Alexander Brunner, Kantonsrichter Zürich, Mitglied der Kommission
- Frau Monique Pichonnaz Oggier, Chefin des eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen, Bern; Sekretariat der Kommission.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen